Regional KODA NW

KODA-Infotagung

Beschlussfassungen 11. Sept. 2025

KönzgenHaus, Haltern am See

Herzlich willkommen!

Inhaltlicher Ablauf des heutigen Tages

Regional KODA NW

- Beschlussfassungen 11. September 2025
- KODA-Wahlen 2026
- Kirchengemeindeverbände – MAVO-rechtliche Angelegenheiten und Fragestellungen bei Betriebsübergang?
- Mitarbeiter:in im Kirchengemeindeverband – Was bedeutet das?

Beschlussfassungen 11. Sept. 2025

Regional KODA NW

Beschlüsse zum Tarifabschluss 2025

Rückwirkende Erhöhung der Entgelte um 3 % zum 01.04.2025, mindestens jedoch um 110 €

Erhöhung der Ausbildungsvergütung ebenfalls zum 01.04.2025 um 75 €

Hiervon erfasst sind: Berufsausbildungsordnung, Ordnung der Praktikumsverhältnisse, PiA-Ordnung und die Ordnung für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Bisher nicht erfasst ist die Ordnung für praxisintegrierten duale Studiengänge

Erhöhung der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit zum 01.10.2025

ständige Schichtarbeit	=	100 €
nicht ständige Schichtarbeit	=	0,59 €
ständige Wechselschicht	=	200 €
nicht ständige Wechselschicht	=	1,18 €

Beschlussfassungen 11. Sept. 2025

Regional KODA NW

Erhöhung der Anforderungszulage für KiTa-Leitungen in zertifizierten Einrichtungen zum 01.04.2025 auf 140,88 €

Beschlussfassungen 11. Sept. 2025

Regional KODA NW

Ausgeschiedene Mitarbeitende

- Antragstellung in Textform bis 31.03.2026 möglich
- gilt nicht bei Ausscheiden aus Verschulden der Mitarbeitenden

Weiteres Vorgehen Tarifabschluss

Regional KODA NW

Zeitnahe Verhandlungen über nicht zeitkritische Bestandteile des Tarifabschlusses, bspw.

- erneute Tariferhöhung 01.04.2026
- Erhöhung des Weihnachtsgeldes ab 2026
- Möglichkeit einer einvernehmlichen Arbeitszeiterhöhung
- …..
- Beschlussfassung im Dezember 2025 oder März 2026 vorgesehen

Beschlussfassungen 11. Sept. 2025

Regional KODA NW

Reform der Tätigkeitsmerkmale Kirchenmusik ohne Hochschulstudium

Entgeltgruppe 3

- Kirchenmusiker, die die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 5 nicht erfüllen[38)]

Entgeltgruppe 5

- Kirchenmusiker mit dem C-Examen entsprechenden kirchenmusikalischen Diensten.[38) neu: 40)]
  - C-Examen gilt auch in evang. oder ökumenischer Kirchenmusik

Entgeltgruppe 7

- Kirchenmusiker, die sich aus der Entgeltgruppe 5 dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinationsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.[43)44)]

Beschlussfassungen 11. Sept. 2025

Regional KODA NW

Änderung Tätigkeitsmerkmale Kirchenmusik bei Vorliegen eines Hochschulstudiums

- Tätigkeitsmerkmale der EG 9b bis EG 11 ermöglichen Quereinstiege für solche Hochschulabsolventen, die zwar kein Hochschulstudium in katholischer Kirchenmusik, ABER ein anderes tätigkeitsbezogenes Hochschulstudium (z.B. evangelische Kirchenmusik, Schulmusik, Gesang, (Kinder-)Chorleitung, Popularmusik) abgeschlossen haben.
- Klarstellung zu bistumsweit herausgehobenen Kirchen
  - Anerkennung von Seiten des Bistums erforderlich

Kirchliche oder standesamtliche Trauung des MA	Insges. 1 Arb. Tag
Niederkunft der Ehefrau, der in eheähnl. Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)	1 Arb. Tag
Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse Feiern und kirchliche Eheschließung des Kindes, des Mitarbeiters, des Ehegatten, der in eheähnl. Lebensgem. lebenden Lebensgefährtin oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG	1 Arb. Tag
sofern sich die ~~kirchl.~~ religiöse Feier auf mehr als einen Tag erstreckt	2 Arb. Tage
~~silberne Hochzeit des MA~~ 25-jähriges Jubiläum der kirchl. oder standesamtl. Eheschließung des Mitarbeiters	Insges. 1 Arb. Tag
Tod von Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern oder Geschwistern	1 Arb. Tag
Tod des Kindes oder des Ehegatten, des in eheähnl. Lebensgemeinschaften lebenden Lebensgefährten oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG	4 Arb. Tage
Umzug aus dienstlichem oder betrieblichen Grund an einen anderen Ort	1 Arb. Tag

schwere Erkrankung des Ehegatten, des in eheähnl. Lebensgemeinschaften lebenden Lebensgefährten oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG, eines behinderten Kindes oder eines Kindes, das das 14 LJ noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat.	bis zu 6 Arb.-Tage/Kalenderjahr
Schwere Erkrankung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Haushalt des Mitarbeiters lebt.	bis zu 6 Arb.-Tage/Kalenderjahr
Schwere Erkrankung der Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Geschwistern des Mitarbeiters	bis zu 6 Arb.-Tage/Kalenderjahr
Schwere Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlich, geistiger oder seelischer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist, übernehmen muss.	bis zu 6 Arb.-Tage/Kalenderjahr
Ärztliche Untersuchung – **erforderlich** während der Arbeitszeit!	Abwesenheitszeit + Wegezeit
Exerzitien – ein nicht genommener Anspruch kann auf das Folgejahr übertragen werden.	bis zu 3 Arb.Tage/J.

- Kinder sind auch
  - Pflegekinder, die mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer an gelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
  - Stiefkinder, die der Mitarbeiter überwiegend unterhält oder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Stiefkinder sind auch die Kinder des Lebenspartners des Mitarbeiters.
- Eltern sind auch
  - Pflegeeltern, die mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind oder waren. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind

- Fällt in den Fällen der Buchstaben a) (Eheschließung), c) (religiöse Feiern) oder d) (25-jähriges Ehejubiläum) auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch.
- Freistellung sonst noch für ….
  - Staatsbürgerliche Pflichten
  - Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen
  - in sonstigen Fällen (Kann-Bestimmung des Arbeitgebers)
  - Sieben (statt fünf) Arbeitstage bei Teilnahme an Koalitionen (z. B. Berufsverband)
  - Lehr- und Prüfungsveranstaltungen

Regional KODA NW

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Weitere, auch andere KAVO-spezifische Fragen???

E-Mail: MAVO_m.nowak@posteo.de